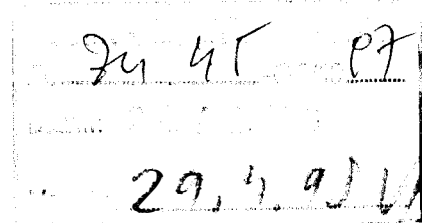


37/SN-153/ME

Wien, 24. April 1998

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien
Universitätsstr. 7
1010 Wien

An
BMWV
z.H. Fr. Mag. Babette Klemmer
Minoritenpl. 5
1014 Wien



Betrifft: GZ 62.204/7-I/B/5B/98 (KUOG 1998)


B. Schaffner

Die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien nimmt zum ihr übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Generell finden sich im vorliegenden Entwurf Regelungen, wie sie auch für das UOG kritisiert werden.
2. So findet sich im Entwurf (ebensowenig wie im UniStG) keine Bestimmung, wie die Vielfalt von Methoden und Lehrmeinungen (§ 1 Abs. 2 Z. 4) denn faktisch durchgesetzt werden soll.
3. In den Bestimmungen über die Satzungen finden sich bedauerlicherweise keine prozeduralen Mindeststandards, die von einer Satzung erfüllt werden müssen.
4. Hinsichtlich § 15 Abs. 1 und 2 wird angeregt, aufgrund der teilweise sehr geringen Zahl zu ermittelnder Mitglieder zwecks Hebung der Repräsentativität einer Wahl ein exakt proportionales Verfahren (wie etwa dasjenige der Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach NRW 1991) zu verankern.
5. In 16 Abs. 6 wären aus unserer Sicht noch die schriftlich von den Mitgliedern der Kollegialorgane einzureichenden Protokollierungen aufzunehmen.
6. Bei Wahlen nach § 17 Abs. 1 wird die Anwendung der übertragbaren Einzelstimmgebung angeregt.
7. Für Abberufungen (§ 17 Abs. 2) wird statt einer Zweidrittelmehrheit die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Organs als erforderliches Quorum angeregt.
8. Die Evaluierung (§ 19) ist in der vorliegenden Fassung ein Papiertiger; zumindest völlige Ergebnistransparenz wäre erforderlich, in weiterer Folge wird eine Änderung der einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen angeregt, um zu schlechte Evaluierungsergebnisse sich in diversen Sanktionsstufen bis hin zur Auflösung des Dienstverhältnisses niederschlagen zu lassen.

9. Für die Erstellung von Dreivorschlägen wird die gesetzliche Verankerung eines Punktesystems (1, 2, 3) angeregt.
10. Kollegialgremien sollten aus studentischer Perspektive zumindest drittelparitätisch besetzt sein; die Einführung eines Blockvetos für die Kurien scheint überlegenswert. Weiters sollten Kollegialgremien nur bei Anwesenheit aller Kurien beschlußfähig sein. Prinzipiell fordern wir die Einführung der Semiparität.
11. Es wird angeregt, den Aufgabenkreis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen um die Bereiche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, des Alters, der Volksgruppenzugehörigkeit, der sexuellen Orientierung etc. zu erweitern oder hierfür einen "parallelen" Arbeitskreis einzurichten.
12. Bei den Kompetenzen des Studiendekans (§ 42 Abs. 2) fehlt aus unserer Sicht eine Formulierung, aus der unzweifelhaft hervorgeht, daß dem Studiendekan die Sorge um die Einhaltung aller sich aus dem UniStG für Universitätslehrer ergebenden Verpflichtungen (Prüfungstermine, Zeugnisausstellung, Durchführung von Parallellehrveranstaltungen im bedarfsfall, etc.) obliegt.
13. Für die Aussetzung von Entscheidung, die den generellen Richtlinien widersprechen (wie in § 44 Abs. 1 Z. 7) wird statt einer Zweidrittelmehrheit die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder als erforderliches Quorum vorgeschlagen.
14. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Universitätskollegiums (§ 50 Abs. 3) wird vorgeschlagen, daß die allgemeinen Universitätsbediensteten erst ab 20 Mitgliedern des Kollegiums nach § 50 Abs. 3 Z. 1 bis 3 über zwei Vertreter verfügen sollen.
15. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Universitätsbeirats (§ 55 Abs. 3) wird angeregt, den Personenkreis zumindest um VertreterInnen von Frauen- und Jugendzusammenschlüssen (wie etwa Bundesjugendring) zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen,



Silvia Stuppäck, Vorsitzende